

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	10.03.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Spezialbeförderungsdienst für Schwerstbehinderte Menschen - Änderung der Richtlinie

I. Beschlussantrag

- a) Der Änderung der Richtlinie des Landkreises Göppingen für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten nach den Vorschriften des SGB IX wird zugestimmt (vgl. Anlage).
- b) Die Verwaltung wird ermächtigt, künftig Anpassungen der Ziffer 3.2 in der Richtlinie selbst vorzunehmen, um die Richtlinie den aktuellen gesetzlichen Regelungen nach dem SGB IX anzupassen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Seit Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 ist die Eingliederungshilfe nicht mehr Bestandteil des Sozialhilferechts (SGB XII), sondern Teil des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX). Damit ändern sich zum 01.01.2020 die rechtlichen Grundlagen für die Gewährung des Spezialbeförderungsdienstes. Die Richtlinie für die Inanspruchnahme von Spezialbeförderungsdiensten ist auf die geänderten gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Der Spezialbeförderungsdienst für schwerstbehinderte Menschen ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe. Rechtsgrundlage für die Gewährung ist ab 01.01.2020 § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX in Verbindung mit § 83 SGB IX.

Geändert hat sich insbesondere die Ziffer 3.2 der Richtlinie: Einsatz von Einkommen und Vermögen, Kostenbeteiligung:

Für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes gelten nun die Einkommensgrenzen und die Vermögensfreigrenze des SGB IX.

Diese werden künftig jährlich angepasst. Grundlage ist die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.

Je nach Einkommensart gelten nun unterschiedliche Einkommensgrenzen. Übersteigt das Einkommen der antragstellenden Person die Grenzen nach § 136 SGB IX, ist ein Beitrag zu den Aufwendungen der Eingliederungshilfe zu leisten (siehe Richtlinie Ziff. 3.2.2).

Die Vermögensfreigrenze für Barvermögen oder sonstige Geldwerte beträgt für das Jahr 2020 57.330,00 € (siehe Richtlinie Ziff. 3.2.3).

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Durch die Erhöhung der Einkommensgrenze und der Vermögensgrenze könnten mehr Personen anspruchsberechtigt werden.

Der Spezialbeförderungsdienst wird derzeit von ca. 15 Personen in Anspruch genommen. Die Anpassung der Richtlinie an das SGB IX wird nur geringe finanzielle Auswirkungen haben

Im Haushaltsjahr 2019 betragen die Aufwendungen für den Spezialbeförderungsdienst 4.660,70 €.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Menschen mit Behinderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat